

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **27 (1882)**

Heft 18

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

№ 18.

Erscheint jeden Samstag.

6. Mai.

Abonnementspreis: jährlich 4 Fr., halbjährlich 2 Fr. 10 Cts., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile 10 Cts. (10 Pfennige). — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein in Küsnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an J. Huber's Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Programm des eidg. Departement des Innern zur Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung. — J. R. Fischer von Bern. XIV. — Korrespondenzen. Luzern. — Thurgau. — Amtliche Mitteilungen. — Kleine Nachrichten. —

Herr Erziehungsrat Näf hat dem Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins seinen Austritt aus dem Redaktionskomitee unseres Blattes angezeigt, da er allzu sehr mit Geschäften überhäuft sei und ausserdem dafür halte, es sei nicht passend, dass der Kanton Zürich zwei Vertreter in diesem Komitee habe.

Indem wir unser Bedauern über diesen Austritt des Herrn Näf aussprechen, ersuchen wir ihn, uns doch mit seinen reichen Erfahrungen über das schweizerische Unterrichtswesen zur Seite zu stehen. *Die Red.*

Programm des eidgen. Departement des Innern zur Ausführung des Art. 27 (Unterrichtswesen) der Bundesverfassung.

I. Der Bund und die öffentliche Primarschule.

Seit der Bundesverfassung von 1874 ist die Souveränität der Kantone im Volksschulwesen, speziell Primarschulwesen, nur noch eine beschränkte.

Es steht den Kantonen nicht mehr zu, gegenüber dem Primarschulwesen in allen Teilen sich so zu verhalten, wie es ihnen beliebt.

Die Kantonsouveränität auf diesem Gebiete ist beschränkt durch die in Art. 27 aufgestellten allgemeinen Forderungen und durch das in diesem Artikel förmlich ausgesprochene Recht des Bundes, gegen diejenigen Kantone, welche jenen Forderungen, beziehungsweise Verpflichtungen nicht nachkommen, eventuell zwingend einzuschreiten.

Soweit das Recht des Bundes geht, so weit geht auch dessen Pflicht und Verantwortlichkeit.

Er hat sich in Sachen der Schule gegenüber den Kantonen streng innerhalb der Rechte und Pflichten zu bewegen, welche die Bundesverfassung ihm zuweist, soll aber ebenso von den Kantonen ohne Unterschied die volle und ganze Erfüllung der Verpflichtungen verlangen, welche die Bundesverfassung in Art. 27 ihnen auferlegt.

Wir erachten, dass unberechtigte Einmischungen und Übergriffe des Bundes, auch wenn sie noch so gut ge-

meint sein sollten, nur störend und verwirrend wirken könnten und streng zu vermeiden sind; dass aber andererseits auf Antipathien und Widerstreben der alten Gegner des Schulartikels weitere Rücksicht nicht zu nehmen, sondern innerhalb der Verfassung grundsätzlich und unbeirrt vorzugehen ist.

II. Aufgaben und Ziele innerhalb der Bestimmungen des Art. 27.

Die Kantone sind verpflichtet, dafür zu sorgen:

- 1) dass der Jugend ein genügender Primarunterricht erteilt werde;
- 2) dass der Primarunterricht ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehe;
- 3) dass derselbe obligatorisch sei;
- 4) dass er unentgeltlich sei;
- 5) dass die öffentliche Schule von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden könne.

Welche Aufgaben sind in diesen Postulaten enthalten?

1) *Genügender Primarunterricht.* Die gewöhnliche Auffassung dieser Forderung geht dahin, dass in allen Schulen des Landes ein gewisses Minimum von Kenntnissen und Fertigkeiten beigebracht und erworben werden müsse und dieses Minimalprogramm vom Bunde festzustellen und dessen Einhaltung zu überwachen sei. Wir glauben in jeder Beziehung richtiger zu gehen und das zu Erstrebende besser zu sichern, wenn wir, am Ausdrücke der Verfassung festhaltend, lediglich für Alle „genügenden Primarunterricht“ verlangen.

Ein „genügender Primarunterricht“ erheischt: tüchtig gebildete Lehrer; eine bestimmte Dauer der Schulzeit; eine bestimmte Anzahl jährlicher Schulstunden; geordneten Schulbesuch; ein Maximum von Schülern per Klasse; genügende Ausstattung mit Lehrmitteln; richtige Wahl der Unterrichtsfächer.

Diese Forderungen sind leichter zu präzisiren und ebenso ist es nicht schwer, deren Erfüllung zu kontrolliren.

Wo diese Forderungen eingehalten werden, ergibt sich in der Schule ein genügendes Mass von Kenntnissen von selbst.

2) *Obligatorium*. Es ist Aufgabe der Kantone, alle gesetzlichen und administrativen Einrichtungen zu treffen, um einen wirklichen, regelmässigen Schulbesuch aller Kinder während der ganzen Dauer ihrer Schulpflicht zu erzielen. Dieser Aufgabe kommt der Kanton nicht nach, welcher nicht nachweisen kann, dass Vorsorge getroffen ist, dass für jede Schule eine Behörde eingesetzt ist, welche den Schulbesuch überwacht; dass zu Anfang jedes Schuljahres ein Verzeichnis der in dem Schulkreis befindlichen, in das schulpflichtige Alter getretenen Kinder aufgenommen und der Schulbehörde zugestellt wird; dass ihr in kurzer Frist Mitteilung gemacht wird von schulpflichtigen Kindern von Familien, welche im Laufe des Jahres zuziehen; dass von dem Lehrer über die Absenzen genaues Verzeichnis geführt wird; dass von der Schulbehörde auf Grund dieses Verzeichnisses regelmässig in nicht zu langen Zwischenräumen gegen die fehlbaren Eltern und Pflegeeltern nach Massgabe des Gesetzes eingeschritten wird.

Da durch die Vorschrift des Art. 27 die Verpflichtung, die Kinder in die Schule zu schicken, eine eidgenössische allgemeine geworden und nicht einzusehen ist, warum die Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung in dem einen Kanton so, in den andern anders bestraft werden sollen, so muss die Frage offen bleiben, ob nicht einheitliche eidgenössische Strafbestimmungen an die Stelle der sehr differirenden kantonalen zu treten haben.

Mit der gesetzlichen Proklamirung der Schulpflicht und der Bestrafung der Widerhandlungen ist die Aufgabe nicht erledigt. Es muss alles dasjenige beseitigt werden, was den wirklichen Schulbesuch unmöglich macht oder für viele in hohem Grade erschwert. Dazu gehören: zu grosse Distanzen; Mangel an Kleidern und an Lebensmitteln während der Tagesschulzeit bei armen Kindern.

Endlich folgt aus der unbedingten Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder während einer Reihe von Jahren in die Schule zu schicken, für sie der Anspruch und für den Staat die Sorge, dass die Schulkale und deren Einrichtungen die Gesundheit der Kinder weder im Ganzen noch in einzelnen Organen gefährden. Es würde also auf Grund des Obligatoriums an die Kantone die Forderung gestellt werden, dass ihre Schulhäuser und deren Einrichtungen den Anforderungen der Hygiene entsprechen. (Analogie: die Bestimmungen des Fabrikgesetzes.)

3) *Die Unentgeltlichkeit*. Diese wird aus zwei Gründen postuliert: einmal, um auch dem Ärmsten die Benutzung der Schule zu ermöglichen, sodann als gerechtes Äquivalent des Schulzwanges. Beide Gründe führen dazu, dass der Primarunterricht mit Allem, was dazu gehört, aus allgemeinen Mitteln bestritten werden soll. Da nun ein genügender Primarunterricht nicht denkbar ist ohne Schulbücher und ohne Schreib- und Zeichnungsmaterial,

so enthält die Forderung der Unentgeltlichkeit des Unterrichts nicht nur das, dass kein besonderes Schulgeld verlangt werden darf, sondern dass den Schülern auch das, was für den Unterricht notwendig ist, ohne Entgelt zur Disposition gestellt werde.

4) *Die ausschliesslich staatliche Leitung*. Das Ziel ist: die reine bürgerliche Schule im Gegensatz zu der ganz oder theilweise kirchlichen Schule. Es genügt nicht, dass die Organisation und Leitung der Schule auf staatlichem Gesetze beruhe, sondern es ist an jedes kantonale Schulgesetz die Anforderung zu stellen, dass es die Schule in allen Distanzen unter ausschliesslich staatliche Leitung stelle und diese ausschliesslich staatliche Leitung muss auch faktisch durchgeführt sein.

Als nicht unter „ausschliesslich staatlicher Leitung“ stehend sind anzusehen Schulen,

a. deren Grundlage die Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Genossenschaft bildet;

b. an deren Leitung nur Solche teilnehmen können, welche einem bestimmten Glaubensbekenntnis angehören;

c. deren Leitung oder Mitleitung einem kirchlichen Amte als solchem oder dessen Träger ex officio zusteht;

d. deren Einrichtung in Betreff des Unterrichtsplans, der Unterrichtsmethode, des Stundenplans, der Lehrmittel oder sonst nach irgend einer Richtung, von einer kirchlichen Behörde, einer konfessionellen Anstalt oder Genossenschaft ganz oder teilweise abhängig ist;

e. deren Lehrer oder Lehrerinnen über ihre Befähigung zum Schuldienst nicht nach allgemeinen gesetzlichen Normen vor einer ausschliesslich staatlichen Behörde sich befriedigend ausgewiesen haben, oder in demjenigen, was zum Schuldienste gehört, oder in gewissen Teilen desselben neben der staatlichen noch einer andern, nichtstaatlichen Leitung unterstehen oder infolge eingegangener Verpflichtungen kirchlichen Charakters unterstellt werden können.

Von diesen Gesichtspunkten aus sind die Schulgesetzgebungen der Kantone zu prüfen und die faktischen Schulverhältnisse zu überwachen. Die Verfassung beschränkt die Forderung der staatlichen Leitung nicht auf die „öffentlichen“ Schulen. Es sind derselben grundsätzlich also auch unterworfen die Privatschulen. Dagegen beschränkt die Verfassung die Forderung, „dass die Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können“, auf die öffentlichen Schulen und schliesst also konfessionelle Privatschulen nicht aus. Haben diese ein Recht, zu existiren, und sollen sie gleichwohl der staatlichen Leitung unterworfen sein, so müssen die oben präzisirten Forderungen für sie soweit modifizirt werden, dass dieses Recht dabei bestehen kann.

5) *Die Forderung, dass die öffentlichen Schulen von Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit sollen besucht werden können*. Das Ziel ist: die bürgerliche, nicht konfessionelle Schule im Gegensatz zu der bürgerlichen, im Unterrichte

konfessionellen Schule. Es findet Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit statt, wenn

a. entgegen dem Willen der Eltern und Vormünder ein Kind zu einem religiösen Unterricht angehalten;

b. oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen;

c. oder wegen Glaubensansichten oder Zugehörigkeit zu einer Religionsgenossenschaft mit Strafen irgend welcher Art belegt wird;

d. in der Schule obligatorische Schulbücher gebraucht werden, in denen Glaube und Kultus einer Konfession direkt oder indirekt der Missachtung preisgegeben werden;

e. in dem Schullokal Zeichen und Bilder, welche zu dem Glauben oder Kultus einer besondern Konfession gehören, angebracht werden;

f. während der Schulzeit religiöse Zeremonien, welche zu dem Glauben oder Kultus einer besondern Konfession gehören, abgehalten werden;

g. in demjenigen Teil des Unterrichtes, dem das Kind nicht entzogen werden kann, Erzählungen, Erklärungen, Erörterungen oder dergleichen angebracht werden, welche darauf ausgehen oder hinauslaufen, den Glauben oder den Kultus einer Konfession als unwahr, verwerflich und hassenswert darzustellen;

h. in der Schule Flugblätter und Schriftchen konfessionellen Ursprungs und konfessioneller Tendenz ausgeteilt werden;

i. in der Schule von dem Lehrer, oder von wem es auch sein mag, auf die Kinder Einfluss im Sinne einer bestimmten Konfession ausgeübt werden will.

Es kommt nicht darauf an, ob in einer Gemeinde zu einer bestimmten Zeit Angehörige verschiedener Bekenntnisse niedergelassen sind, oder ob ein Bekenntnis sich in mehr oder weniger grosser Majorität befindet: die öffentliche Schule hat ohne Rücksicht hierauf überall den unkonfessionellen Charakter anzunehmen, der es den Angehörigen aller Bekenntnisse möglich macht, sie ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit zu besuchen, beziehungsweise durch ihre Kinder besuchen zu lassen.

Johann Rudolf Fischer von Bern.

XIV.

III. Die Domänen in Burgdorf sind wohlgelegen, um durch landwirtschaftliche Anlagen dem Institut ökonomische Vorteile zu verschaffen und einen praktischen Unterricht dabei zu veranstalten. Ich muss aber autorisirt sein, über das nötige Land disponiren zu können. Die nämlichen Domänen werfen überdies einen Pachtzins ab, welcher einen grossen Teil der Kosten des Instituts deckt, und bei besserer Verwaltung derselben wird sich dieser Abtrag noch beträchtlich erhöhen lassen. Vielleicht endlich könnte das Defizit völlig ergänzt werden, wenn das unfern liegende kleine Nationalgut Hettiswyl zu den Fonds des

Instituts geschlagen würde. Diese Betrachtungen bewegen mich daher, auf folgendes anzutragen:

1) dass ich autorisirt werde, auf künftiges Frühjahr das zu Pflanzungen erforderliche Land durch den Schlossschaffner dem Institut anweisen zu lassen;

2) dass das Vollziehungsdirektorium den in diesem und in dem folgenden Jahre fälligen Pachtzins unmittelbar dem Institut zufließen lasse, damit er für die Bedürfnisse desselben verwendet werde;

3) dass das gesetzgebende Korps zu einem Gesetz möchte eingeladen werden, welches die Nationaldomänen in Burgdorf samt der ehemaligen Schaffnerei Hettiswyl zum Behuf des Schulmeisterseminars bleibend assignire.

IV. Ungeachtet ich mich auf die strengste Sparsamkeit einschränke, so bleiben dennoch einige Ausgaben unvermeidlich, für welche ich um einen *Vorschuss* bitten muss. Ich rechne hierher den Ankauf mehrerer Gerätschaften, Bücher, einiger physikalischer Instrumente, Naturalien, Musikalien und wo möglich eines Klaviers oder besser eines Positivs, ferner einiger Vorräte von Lebensmitteln, besonders in der Absicht, durch Zubereitung ökonomischer und nahrhafter Gerichte, z. B. nach Rumford's Anleitung, teils die Kosten der Unterhaltung der Seminaristen zu erleichtern, teils durch Beispiel und Vorschub die Unterstützung der Armut zu begünstigen. Ich bitte daher angelegentlich um einen Vorschuss von etwa 1000 bis 1200 Fr.

Diese Bemerkungen, Bürger Direktoren! empfehle ich dringend Ihrer prüfenden Weisheit und baldigen Entscheidung. Bringen Sie doch ein Werk zu stande, für das ich zwar mit ganzer Seele arbeiten will, das ich aber ohne Ihre baldige und kräftige Dazwischenkunft nicht ausführen kann. Lassen Sie mich hoffen, dass ich bald einigen talentvollen invaliden Vaterlandsverteidigern eine anständige, fruchtbare Versorgung verschaffen und den Wert einer Normalschule durch Tatsachen belegen könne, wie es das in St. Urban im vorigen Jahre angelegte, aber leider jetzt schon wieder aufgelöste Institut bereits zu tun angefangen hatte¹. Lassen Sie mich hoffen, dass mein Institut von einem so bescheidenen Anfang sich allmählig erweitern und den Bedürfnissen des öffentlichen Unterrichtes gerade *dann* und *da* entsprechen werde, *wann* und *wo* dieselben am dringendsten und fühlbarsten sein werden. Zeigen Sie der

¹ Der neugeschaffene Erziehungsrat des Kantons Luzern war bemüht, Stapfer geeignete Männer als Lehrer und Leiter einer Normalschule vorzuschlagen und erhielt am 15. Januar 1799 die Ermächtigung, die Normalschule in dem unter staatliche Leitung gestellten Kloster St. Urban einzurichten und einen Plan darüber dem Vollziehungsdirektorium einzureichen. Infolge davon wurde das früherhin dort bestandene, aber längst eingegangene Seminar den 14. April 1799 wieder eröffnet und unter die Leitung des dortigen Konventualen P. Krauer gestellt. Aber der kriegerischen Ereignisse wegen musste die Schule am 29. Juni schon wieder geschlossen und die Zöglinge entlassen werden; auch starb Krauer noch im Herbst desselben Jahres. (Dr. O. Hunziker: „Geschichte der schweizerischen Volksschule“ I, S. 237; Zürich. 1881.)

Nation, dass Sie auf diesen, hoffentlich bald eintretenden Zeitpunkt friedlicher Musse schon jetzt Bedacht nehmen und alles Mögliche zu tun bereit seien, um die in einer demokratischen Verfassung so unentbehrliche Aufklärung unter dem Volke wirksam und ungesäumt zu befördern.

Dieser Eingabe ist zum ersten Mal die Unterschrift beigesetzt: Joh. Rud. Fischer, Professor der Philosophie und Vorsteher der N.-Sch. in B.

Fischer schreibt gleichzeitig an Stapfer: Ihrer Prüfung wird unstreitig der Vertrag zugewiesen werden, welchen ich dem Vollziehungsdirektorium eingereicht habe und von dem ich Ihnen eine Kopie beilege . . .

Von Ihnen erwartet das Vollziehungsdirektorium ohne Zweifel die Vorschläge zu einem Reglement, welches die Polizei der Normalschule und ihr Verhältnis zu dem System der öffentlichen Erziehung in Helvetien begründe. Sie werden dabei Anlass haben zu zeigen, dass man ohne Sorgfalt für die Bildung künftiger Schullehrer das Bedürfnis eines besseren Schulunterrichtes gehörig weder wecken noch befriedigen könne, dass es daher nie *zu früh* sei, Normalschulen aufs wirksamste zu begünstigen, dass man aber, da die unmittelbaren Geldzuschüsse so sparsam ausfallen, desto sorgfältiger darauf bedacht sein müsse, alle anderen schicklichen Hilfsquellen hieher zu leiten. Vorzüglich kann und muss das Interesse und die Ehrliebe der Individuen sowohl als der Gemeinden gewonnen werden. Die Mittel zu diesem Zwecke würden meines Erachtens in folgenden Massregeln gefunden werden:

- 1) Allen Zöglingen der Normalschule wird, wenn sie die gehörigen Prüfungen aushalten, so lange sie im Institut sind und bis sie eine Anstellung erhalten, Immunität vom Kriegsdienste zugesagt.
- 2) Diejenigen Zöglinge, welche in dem Schullehrerseminar sind gebildet worden, müssen sich verpflichten, eine grössere Anzahl von Jahren dem Schuldienste obzuliegen und dadurch ihrer übernommenen Verbindlichkeit gegen die Nation ein Genüge tun. Die Progression soll folgende sein: Wer sechs Monate im Institut auf Kosten des Staates ist unterrichtet worden, der soll wenigstens drei Jahre lang künftig als Schulmeister dienen — fünf Jahre, wenn er ein Jahr lang — und sechs Jahre, wenn er 18 Monate lang im Institut sich aufgehalten hat. Sollte er sich dieser Verpflichtung entziehen, so soll er für jedes Jahr, welches er nicht als Schullehrer arbeitet, 50 Fr. zu Handen des Instituts erlegen.
- 3) Jeder Zögling, welcher in das Institut aufgenommen wird, soll in der Regel wenigstens das 18. Jahr angetreten haben und über seine Sitten und seinen Fleiss gehörige Testimonien von seinem Ortspfarrer und dem Distriktaufseher vorweisen; dann wird ihn der Erziehungsrat seines Kantons der Verwaltungskammer zu einem ganzen oder halben Stipendium empfehlen.
- 4) Dem Vorsteher des Instituts bleibt das Recht vorbehalten, jeden Zögling, dessen Talente, Fleiss und Sitten

sich nach den gehörigen Prüfungen und innerhalb drei Monaten nicht hinlänglich bewähren, wieder zu entlassen.

- 5) Jede Gemeinde, welche einen mit den gehörigen Talenten und Vorkenntnissen ausgerüsteten und gut gesitteten Jüngling im Institut ganz oder zum Teil unterhalten will, soll das Privilegium erhalten, demselben eine in ihrer Gemeinde erledigte Schulmeisterstelle ohne weitere Konkurrenz zu übertragen.
- 6) Jeder Jüngling, welcher im Institut gebildet worden ist, soll vorzugsweise bei vakanten Schulämtern in Landgemeinden angestellt werden, wenn ihre Besoldung und Bestellung dem Staate obliegen.
- 7) Schulämter, deren Besoldung und Bestellung nicht unmittelbar der Nation zukommen, sollen nichtsdestoweniger vorzugsweise mit Subjekten besetzt werden, welche im Institut gebildet worden sind, wofern sich dergleichen unter den Kandidaten darbieten. Hievon gibt es alsdann eine Ausnahme, wenn andere Bewerber sich in der Prüfung dem ehemaligen Seminaristen überlegen oder gleich gezeigt haben, oder wenn sich die Kommittenten der Stelle und der Kandidat selbst anheischig machen, dass dieser letztere eine gewisse Zeit lang, d. h. wenigstens sechs Monate das Institut besuchen und unterdessen seine Stelle durch einen fähigen Mann versehen lassen werde.
- 8) Jeder Zögling, welcher aus dem Institut entlassen wird, erhält von demselben ein zweckmässiges Geschenk von Schulbüchern oder Instrumenten, welches indes den Wert von 16 Fr. nicht übersteigen wird. — Die Namen der entlassenen Zöglinge sollen jedesmal in öffentlichen Blättern bekannt gemacht und das Publikum überhaupt von Zeit zu Zeit über den Fortgang des Instituts und die Fortschritte der Zöglinge belehrt werden.
- 9) Nach ihrer Entlassung sollen sie durch den Schulinspektor dem Erziehungsrate ihres Kantons von dem Orte ihres Aufenthaltes und von ihren Verrichtungen die gehörige Anzeige machen und dieser wird über sie wachen und sie, sobald als möglich ist, als Adjunkten oder wirkliche Schulmeister anzustellen suchen.
- 10) Wenn in Zukunft Stellen eines Organisten, Vorsingers oder Sigristen in einer Gemeinde vakant werden, so sollen diese Ämtchen vorzugsweise dem Schulmeister des Pfarrdorfes übertragen werden, wofern nicht Unfähigkeit oder andere entscheidende Hindernisse obwalten.
- 11) Die Schulhäuser in den Gemeinden sollen den Schullehrern zur Wohnung eingeräumt, nicht mit Einquartierung belegt und überhaupt nicht zu einem Gebrauch benutzt werden, welcher mit den Bedürfnissen des Schulunterrichtes unverträglich wäre.
- 12) Überall, wo Gemeindegüter, besonders liegende Fonds, verteilt werden, da soll auf die Schule Rücksicht genommen und dem Schulmeister als solchem wenigstens eine bürgerliche Portion zugeteilt werden.

- 13) Das Vollziehungsdirektorium fordert die Erziehungsräte auf, sich durch die Schulinspektoren sobald möglich Verzeichnisse von Jünglingen einreichen zu lassen, welche sich dem Schulberuf zu widmen Lust und Geschick haben. Die Gesundheits- und Vermögensumstände derselben werden dabei angezeigt und insonderheit angemerkt, ob sie ganz oder zum Teil auf eigene Kosten oder auf Kosten ihrer Gemeinden sich vorzubereiten im Falle wären und wie weit diese allfälligen Beiträge reichen möchten. Diese Verzeichnisse werden dann dem Minister der Künste und Wissenschaften eingeschickt, damit auf seinen Vorschlag hin das Vollziehungsdirektorium entscheide, wie viele Zöglinge auf die einzelnen Kantone repartirt werden können.
- 14) Auf die nämliche Weise sollen die Inspektoren Verzeichnisse abfassen von den schon angestellten Schullehrern, welche im Fall wären, auf einige Monate mit oder ohne Unterstützung den Normalunterricht zu benutzen. Hier kommen ihr Alter, ihre häuslichen und Vermögensumstände, ihre Entfernung von der Normalschule und ihre Anlagen in Anschlag. Junge, insonderheit unverheiratete Männer müssen strenge zu dieser Verpflichtung angehalten werden oder ihrer Stelle entsagen. Die Zeit und Dauer des Unterrichtes wird das erste Mal auf den Vorschlag des Schulinspektors durch den Erziehungsrat bestimmt, nachher aber auf das Zeugnis und das Gutachten hin des Normalschullehrers.
- 15) Die Erziehungsräte werden ebenfalls dem Minister der Wissenschaften ein Verzeichnis derjenigen Religionslehrer einsenden, welche sich mit der Bildung von Landschullehrern beschäftigen. Diese Anzeigen sollen dem Vorsteher der Normalschule mitgeteilt werden, damit er zur Erzielung einer nützlichen Gleichförmigkeit mit jenen würdigen Männern in Korrespondenz treten könne.
- 16) Junge Männer, welche sich bei irgend einem Privatlehrer zum Schulberufe vorbereitet haben, können einen Monat vor den halbjährigen Prüfungen in der Normalschule auf ihre Kosten sich einfinden, sodann mit den übrigen Seminaristen sich prüfen lassen und so diejenigen Vorzüge und Rechte erwerben, welche diesen letzteren zugesagt sind.
- 17) Damit diese Prüfungen und die Ausfertigung der Zeugnisse unparteiischer ausfallen, so wird diesem Aktus der Minister der Wissenschaften einen oder zwei Kommissarien beordnen. (Fortsetzung folgt.)

KORRESPONDENZEN.

Luzern. (+-Korresp.) Die eidgenössischen Rekrutenprüfungen haben unsern Kanton in den Jahren 1875—1879 in den 8.—12. Rang gestellt; in den drei letzten Jahren ist er auf die 18.—21. Stufe gesunken. Der Erziehungsrat ordnete dann im Jahre 1881 für die Rekruten Wiederholungskurse an, die im Minimum 20 Schulstunden umfassten. Allein diese Massregel fruchtete nichts; Luzern erhielt die Nummer 21, die so tief ins Fleisch schnitt, dass der Regierungsrat den

6. Februar beschloss, den Erziehungsrat einzuladen, „zu untersuchen und zu berichten, welches die Ursachen der ungünstigen Resultate sein mögen und wie denselben abgeholfen werden könnte“. Der Erziehungsrat erliess unterm 9. Februar an die Vorstände der Bezirkskonferenzen ein Schreiben, das mit folgenden Worten schloss: „So lange der Schüler in der Schule entweder nicht die bei der Rekrutenprüfung geforderten Kenntnisse sich erwirbt, oder aber das Studium nicht wenigstens in dem Mass lieb gewinnt, dass er sich nach dem Austritt aus der Schule bestrebt, die in derselben gesammelten Kenntnisse sich zu erhalten, wird das Resultat der pädagogischen Prüfung und, wenn diese auch noch ziemlich günstig ausfiel, jedenfalls der allgemeine Bildungsstand des Volkes immer bedeutend viel zu wünschen übrig lassen. Zweck des vorliegenden Schreibens ist es nun, Ihnen die Frage zur Prüfung zu unterbreiten, inwieweit nach Ihrer Ansicht in der einen oder andern der beiden vorgenannten Richtungen unsere Volksschule ihrer Aufgabe nicht nachkomme und durch was für Mittel innerhalb der durch das gegenwärtige Erziehungsgesetz gezogenen Schranken den diesfalls vorhandenen Übelständen und Mängeln abgeholfen werden könne.“

Die Konferenzen haben nun dem Erziehungsrate geantwortet, und die Presse hat in langen Artikeln diese Frage erörtert und Vorschläge zu Reformen gebracht. Die unbefriedigenden Resultate der Rekrutenprüfungen sollen ihre Ursachen in dem wenig bildungsfreundlichen Sinne unserer Behörden und unseres Volkes, in ungenügender Schulzeit und mangelhafter Ausnützung derselben, in den vielen Schulabsenzen, in fehlerhafter Schulorganisation, in sozialen Missständen etc. haben. Die Wiederholungs- oder Fortbildungsschule fehlte uns im letzten Jahrzehnt; sie stand im Gesetze, in der Praxis war sie selten zu finden. Dieser Umstand allein hat auf die Rekrutenprüfungen einen schlimmen Einfluss ausgeübt. Wird es nun besser werden? Wenigstens forscht man dem Übel nach und das ist der erste Schritt zur Besserung.

Die 47. Jahresrechnung des Lehrer-, Witwen- und Waisenunterstützungsvereins des Kts. Luzern verzeigt auf 1. Jänner 1882 ein Vermögen von 97,089 Fr. gegenüber 96,456 Fr. im Vorjahr. Die Einnahmen betragen 7269 Fr., dabei 4410 Fr. an Zinszuwachs, 2734 Fr. von Vereinsmitgliedern und 125 Fr. Staatsbeitrag. Bei den Ausgaben von 6636 Fr. finden wir die Nutzniessungen für ältere Lehrer, Witwen und Waisen mit 6370 Fr. und die Verwaltungskosten mit 266 Fr. berechnet. In früheren Jahren gab der Staat dem Vereine einen Jahresbeitrag von 1500 Fr., der einmal auf 3000 Fr. stieg. Die Verkürzung des Vereins fand nach dem Antrage des Erziehungsrates statt. Dagegen wurde das Staatsbudget mit 3000 Fr. belastet, um dienstuntaugliche Lehrer in den Ruhestand setzen und unterstützen zu können.

Thurgau. *Gesangdirektorenkurs in Kreuzlingen.* (Korr. vom 26. April.) Gestern ging ein zehntägiger freiwilliger Fortbildungskurs zu Ende, an welchem 60 thurgauische Lehrer unter der Leitung der Herren Musikdirektoren *Attenhofer* von Zürich und *Gaugler* in Kreuzlingen in der Theorie und Praxis des Gesanges sich geübt und weitergebildet hatten. Der Unterricht, in den Räumlichkeiten des Seminars erteilt, umfasste Harmonie- und Formenlehre (Herr Gaugler), Übungen zur Erzielung einer richtigen Tonbildung und Aussprache, Quartettvorträge mit anschliessender Kritik, Chorgesang und Direktionslehre. Letztern, vorwiegend praktischen Teil der Aufgabe hatte Herr Attenhofer übernommen. Eine in der Turnhalle des Seminars veranstaltete Schlussproduktion legte vor einem zahlreich versammelten Publikum Zeugnis ab von dem ausgezeichneten Geschick, mit welchem hier gelehrt, und nicht minder von dem grossen Eifer, mit welchem aufgefasst, und der Un-

verdrossenheit, womit geübt worden war. Die im Schlusskonzert zu Tage getretenen Leistungen waren ganz vorzügliche und lassen erwarten, dass die Kursteilnehmer, in ihre Gemeinden zurückgekehrt, wie mit neuer Begeisterung, so auch mit vermehrtem Geschick und Erfolg der dankbaren Aufgabe leben werden, in Schule und Vereinen schönen Gesang zu pflegen und dadurch zur Veredlung des Volkslebens beizutragen.

Bei einem bescheidenen Schlussbankette im Gasthof zum „Löwen“ nahm Herr Regierungsrat Haffter, in Vertretung des thurgauischen Erziehungsdepartements, Anlass, seiner Befriedigung über den Verlauf und die Ergebnisse des abgelaufenen Kurses Ausdruck zu geben, während Herr Sekundarlehrer Geiger von Emmishofen im Namen sämtlicher Kursteilnehmer den Herren Kursleitern für ihre erfolgreichen Bemühungen den wärmsten Dank aussprach.

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Zürich. Es ist durch einige Tagesblätter die Mitteilung gegangen, der Erziehungsrat habe prinzipielle Nichtwiederverwendung von ihren Gemeinden nicht bestätigter Lehrer beschlossen. Diese Notiz ist unrichtig. Dagegen hat die Behörde geglaubt, in den ihr vorliegenden Fällen durch einstweilige Nichtbetätigung dem Volksvotum Rücksicht tragen und die nichtbestätigten Sekundarlehrer für eintretende Vakanzen zur Verfügung halten zu sollen.

Für die Erinnerungsfeier an den fünfzigjährigen Bestand des kantonalen Lehrerseminars — das Seminar in Küssnacht wurde am 7. Mai 1882 eröffnet — sind zwei Teile vorgesehen. Der erste Akt soll im Monat Mai stattfinden und aus einer einfachen häuslichen Feier im Kreise der gegenwärtigen Mitglieder der Aufsichtskommission, Lehrer und Zöglinge der Anstalt bestehen. Die offizielle Gedächtnisfeier dagegen ist auf den Zeitpunkt der diesjährigen Versammlung der Schulsynode in Küssnacht vertagt. Für die bezüglichen Ausgaben wird beim Kantonsrate der notwendige Kredit nachgesucht.

Als Preisaufgabe für Volksschullehrer im Schuljahre 1882/83 wird folgendes Thema festgesetzt: „Der Rechenunterricht auf der Stufe der Fortbildungsschule mit besonderer Berücksichtigung der verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnisse.“

Die im Verlag von Wurster, Randegger & Co. in Winterthur erscheinende Handkarte der Schweiz wird als obligatorisches Lehrmittel für die V. Klasse der Primarschule erklärt und kann zum Preis von 40 Cts. per Exemplar (bezw. 50 Cts. mit Flächenkolorit der Kantone) beim kantonalen Lehrmittelverlag bezogen werden.

KLEINE NACHRICHTEN.

Nach einer lebhaften zweitägigen Debatte fasste der Nationalrat mit 86 gegen 30 Stimmen, welche für Nicht-eintreten votirten, über die Ausführung des Schulartikels der Bundesverfassung folgenden wichtigen Beschluss:

1) Der Bundesrat wird beauftragt, unverzüglich durch das Departement des Innern die zur vollständigen Vollziehung des Art. 27 der Bundesverfassung und zum Erlass bezüglicher Gesetzesvorlagen nötigen Erhebungen über das Schulwesen der Kantone zu machen. 2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird dem Departement ein eigener Sekretär (Erziehungssekretär) mit einer Besoldung bis auf 6000 Fr. beigegeben, dessen Obliegenheiten durch ein besonderes Regulativ des Bundesrates geordnet werden. 3) Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874

betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Vorher hatte der Rat mit 77 gegen 41 Stimmen (Zentrum und Ultramontane) einen von Ryf gestellten Antrag abgelehnt, welcher den Bundesrat erst beauftragen wollte, zu untersuchen, ob ein eidgenössisches Schulgesetz zu erlassen sei.

In der Junisession wird nun noch der Ständerat über die Sache einen Entscheid treffen und die Aussichten auf Annahme des nationalrätlichen Beschlusses sind günstig. Damit ist dann eine Entwicklung des schweizerischen Schulwesens eingeleitet, welche für unser Land von den grössten und segensreichsten Folgen sein wird. Wir sind um so eher zu dieser Hoffnung berechtigt, als in der Hauptabstimmung welche und deutsche, demokratische und liberal-konservative Abgeordnete einig waren, während nur die Ultramontanen sich für Nicht-eintreten aussprachen. —

Bruchstücke aus Präsident Garfield's Schulreden. (Nach „Erziehungsblätter“, Amerika.) a. Aus: Rede an die Studenten der Akademie in Hiram, 14. Juni 1867. „Besteht eine vollendete Erziehung vornämlich in einer literarischen Bildung? Zielt denn die Geschichte vom Ambos der Zyklopen, allwo die Donnerkeile Jupiters geschmiedet wurden, die Gelehrsamkeit mehr, als die handgreiflichen Wahrheiten, welche unserer Generation durch die Wunder der Bergwerke, durch die Gluten der Schmelzöfen, durch das Gedröhne der Hammerwerke, durch die unzähligen Industrien aller Art offenbart werden, welche unsere Zivilisation dazu gemacht hat, was sie ist, und die Bestimmung haben, uns noch weitere ungeträumte Wunder zu weisen? Unsere Generation fängt an zu verstehen, dass die Bildung nicht auf immer getrennt werden sollte vom Gewerfleiss; dass höchste Resultate nur erreicht werden können, wenn Wissenschaft die Hand der Arbeit lenkt. Wie willig, ja mit welchem Eifer ergreift heute die Industrie jede neue wissenschaftliche Wahrheit und schirrt sie vor ihren Wagen.

Gewiss ist es von Wert, die Geschäfte jener grossen Nationen, deren Ursprung in Fabeln gehüllt ist und deren Grabschriften vor tausend Jahren verfasst wurden, kennen zu lernen. Doch wenn es nicht möglich ist, mit beiden Zeitaltern sich bekannt zu machen, so ist es weit besser, die Geschichte unserer noch jungen Nation, deren Ursprung aber auf die besten und edelsten Bestrebungen des menschlichen Herzens sich zurück führen lässt, richtig zu erfassen, — einer Nation, die aus den widerstandsfähigsten Elementen europäischer Kultur gebildet wurde, einer Nation, die durch ihren Mut in einem einzigen Jahrhundert mehr für das Menschengeschlecht wagte und vollbrachte, als ganz Europa in einem Jahrtausend der christlichen Zeitrechnung geleistet hat. Die Hälfte der Zeit, die jetzt in den Mittelschulen an die Erlernung der englischen Grammatik verschwendet wird, könnte genügen, unsern Kindern die Liebe für die Republik einzufössen und sie zu lebenslänglich treuen Verteidigern derselben heranzuziehen. Wenn wir nach der blutigen Taufe, aus welcher unsere Nation sich zu höherem Dasein emporgeschwungen hat, diesen schwächlichen Mangel in unserm Erziehungswesen nicht schleunigst beseitigen, verdienen wir die Verachtung zukünftiger Geschlechter. Ich bestehe darauf, dass ein Verständniss der Geschichte unseres Kontinents seit dessen Entdeckung durch die Europäer, des Ursprungs und der Geschichte der Vereinigten Staaten, der Staatsverfassung des Landes, der Kämpfe, welche es bestanden, und der Rechte und Pflichten der Bürger, die seine Zukunft bestimmen und seinen Ruhm teilen werden, — zur Graduationsbedingung in jedem amerikanischen Kolleg gemacht werden sollte.“ (Schluss folgt).

Anzeigen.

Empfehlenswerte Lehrmittel aus dem Verlage von Friedr. Schulthess in Zürich,
zu beziehen in J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld:

Zeichen-Lehrmittel.

- Corrodi, Aug.**, Zeichenlehrer. **Leitfaden zur Darstellung der geometrischen Grundformen.** Für Schule und Haus. Mit 53 Figuren im Text. kl. 8° br. Fr. 1. 40; kart. Fr. 1. 60.
- Lutz, J. H.**, Lehrer an den städtischen Schulen in Zürich. **Methodisch geordneter Stoff für den Zeichen-Unterricht** auf der Mittelstufe der allgemeinen Volksschule. Vorlagenwerk I. Abteilung (4. Schuljahr). 84 Figuren auf XXI Taf. Quer 4° Fr. 2. 20.
— — Vorlagenwerk II. Abteilung (5. Schuljahr). 84 Figuren auf XXIII Taf. Quer 4° Fr. 2. 20.
— — Vorlagenwerk III. Abteilung (6. Schuljahr). 100 Figuren auf XXXIII Taf. Quer 4° Fr. 3. 20.
- — **Anleitung zur Benützung des Obigen.**
Bei obligatorischer Einführung tritt ein ermässiger Preis ein.
* Auf diesen neuen Lehrgang und Stoff des Zeichenunterrichtes erlaube ich mir die Tit. Lehrerschaft besonders aufmerksam zu machen.
- Ott, J. C.**, Sekundarlehrer. **Die Projektionslehre** anschaulich und leichtfasslich dargestellt für Real-, Sekundar- und Handwerkerschulen. 26 Tafeln und Text. Quer 4° Fr. 3. 20.

In unserm Verlage erschien soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Schelling, J., Vorsteher der Knaben-Realschule in St. Gallen, **Kurzes Lehrbuch der Welt- und Schweizergeschichte im Zusammenhang.** Preis Fr. 2. 80.

Das vorliegende Buch bezweckt, nicht nur die Zahl der für das Bedürfniss der Sekundarschulstufe bereits vielfach vorliegenden Geschichtsleitfaden zu vergrössern, sondern will etwas *Neues* bieten.

Ganz aus der Schulpraxis des Verfassers hervorgegangen, möchte es dazu beitragen, dass der Geschichtsunterricht vereinfacht und für die vaterländische Geschichte *fruchtbarer* würde, und wendet als Mittel zur Erreichung des vorgesteckten Zieles die „*untrennte Behandlung der Welt- und Schweizergeschichte*“ an.

Es wird Ihnen mit diesem Buch ein *klares, verständliches*, an unsern schweizerischen Sekundar-, Real- und Bezirksschulen *durchführbares* Lehrmittel für den allgemeinen Geschichtsunterricht geboten und damit zugleich ein *ausreichender Leitfaden der vaterländischen Geschichte*, welcher an Wert gewinnt, weil er mit dem *Hintergrunde der gleichzeitigen europäischen Ereignisse* verständlicher wird und erfolgreicher wirkt.

St. Gallen, April 1882.

Huber & Cie., Buchhandlung.

Schulschreibhefte

mit illustrierten Umschlägen in 20 Sorten, Preis pro Heft 10 Cts., in der **Lehrmittel-Anstalt im Centralhof Zürich.** (O L A 31)

Im Verlage der **J. Dalp'schen** Buchhandlung (K. Schmid) in Bern erschien soeben:

Rüfli, J., Sekundarlehrer in Langenthal, **Kleines Lehrbuch der ebenen Geometrie** nebst einer Sammlung von Übungsaufgaben. Zum Gebrauch an Sekundarschulen, kartonnirt Fr. 1. 25.

— — **Kleines Lehrbuch der Stereometrie** nebst einer Sammlung von Übungsaufgaben. Zum Gebrauch an Sekundarschulen, kartonnirt Fr. 1. 25.

Die beiden kleineren Lehrbücher sind für solche Mittelschulen berechnet, für welche die grössere Ausgabe eine etwas zu reiche Stoffmenge bietet. Trotz sehr schönem Druck und Papier ist der Preis, den Anforderungen der Schule entsprechend, niedrig.

Alleindepot

von **Schürers Tintenpulver** bei **J. Kuhn, Papeterie, Bern.**

(Früher in d. schweiz. Schulausst. i. Bern.)
Preise für 1 Paquet 10 P. 20 P. 50 P. 100 P.
schwarz: — 30 2. 85 5. 40 12. 75 24. —
violett: — 60 5. 70 10. 80 25. 50 48. —
rot: 1. — 9. 50 18. — 42. 50 80. —

Jedes Paquet enthält 50 Gramm Extrakt und gibt eine Flasche gute Schreibtinte. — Ferner ist vorrätig: **Rotes Tintenpulver** in kleinen Paqueten à 15 Cts.

Stelle-Gesuch.

Ein Polytechniker (Lehramtskandidat), der in Folge eines eingetretenen Unglücks in der Familie genöthigt ist seine Studien aufzugeben, sucht unter sehr bescheidenen Ansprüchen irgend welche Anstellung als Lehrer an einer Privat- oder öffentlichen Schule. Derselbe hat ein Lehrerseminar absolvirt, ist im Besitze eines Lehrpatents und hat bereits 2 Jahre an öffentlichen Schulen gewirkt. Gute Zeugnisse und Referenzen stehen zur Verfügung.

Adresse zu erfragen bei der Expd. d. Bl.

Zu kaufen gesucht

für einen Gesangverein ein guterhaltener **Concert-Flügel** mit starkem Ton zu möglichst billigem Preise. Offerten mit Preisangabe befördert sub Chiffre *S 873* die Annoncen-Exped. **A. Thuli in St. Gallen.** (O F 7808)

Neu erschienene Kataloge:

Katal. 39: **Theologie und Philosophie.**
Katal. 40: **Schweizergeschichte** (I. Gesch. d. Schweiz; II. Naturkunde d. Schweiz, Alpenkunde etc.; III. Grenzgebiete der Schweiz, Elsass etc.). — Ferner: allgemeine Geschichte; Geographie und Ethnographie; Jurisprudenz u. Staatswissenschaften.

Diese Kataloge, die bei billigen Preisen guten Inhalt aufweisen stehen auf Verlangen **franco u. gratis** zu Diensten.

C. Detloff's Antiquariat

(H 1763 Q)

in Basel.

Verlag von **E. Morgenstern in Breslau.**
Soeben ist erschienen: (M à 264/4 C)

Allgemeine

Chronik des Volksschulwesens.
Neue Folge, vierter Jahrgang
(der ganzen Reihe siebzehnter Jahrg.),
1881.

Herausgegeben in Verbindung mit namhaften Pädagogen von

L. W. Seyffarth,
Pastor prim. a. d. Liebfrauenkirche zu Liegnitz,
Mitglied d. preuss. Abgeordnetenhauses.
8° geh. Preis 8 Fr.

Zu haben in allen Buchhandlungen.

Vorrätig in allen Buchhandlungen;

Schlüssel

zum Bestimmen aller in der Schweiz wildwachsenden Blütenpflanzen,

sowie der für ein Herbarium wichtigen Sporenpflanzen, nach Ordnungen und Familien des natürlichen Systems.

Ausschliesslich für das Anlegen von Herbarien in Schulen zusammengestellt von

F. Beust
in Hottingen-Zürich.

Preis cartonirt

Fr. 1. 50.

Meyer & Zeller,

am Rathhausplatz in Zürich.

Soeben erschien im Verlage von **J. Baumeister** in Bernburg und ist durch alle schweiz. Buchhandlungen zu beziehen:

Die Pädagogik Pestalozzi's in wortgetreuen Auszügen aus seinen Werken. Zusammenhängend dargestellt von Dr. Aug. Vogel. Preis Fr. 2. 45.

Ebenso glücklich wie der Gedanke, dem Altmeister mit diesem Werke ein Denkmal zu setzen, ebenso glücklich ist er auch durchgeführt. Es ist ein Vademecum für jeden Lehrer, und der billige Preis macht es jedem zugänglich. Ein Teil des Reingewinnes ist für die Pestalozzvereine bestimmt.

In **dritter Auflage** erschien soeben und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Heinemann, L., Materialien für die Stilübungen in Volksschulen. 8°. Erster Teil: **Für die Unter- und Mittelstufe.** Preis geh. 80 Cts. — Zweiter Teil: **Für die Oberstufe.** Preis geh. Fr. 1. 35.

In der neuen Auflage ist die amtlich angeordnete Rechtschreibung durchgeführt. Ausserdem hat der Verfasser die einzelnen Übungen sorgfältig auf ihren Bildungswert geprüft, weniger wichtige ausgeschieden und durch wertvollere ersetzt, andere in kürzerer einfacherer Fassung gegeben. Das vielfach bewährte Buch sei in dieser verbesserten Gestalt aufs neue geneigter Beachtung empfohlen.

Braunschweig, April 1882.

Friedrich Wreden.

Empfehlenswerte Lehrmittel aus dem Verlag von Friedr. Schulthess in Zürich,
zu beziehen in J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld:

Turn-Lehrmittel.

- Niggeler, J.**, Turninspektor. **Turnschule** für Knaben und Mädchen. Taschenformat.
I. Teil. Das Turnen für die Elementarklassen. 7. vermehrte Auflage. Fr. 2. —
II. Teil. " " " " Realklassen. 5. umgearb. Aufl. Fr. 2. —
— **Anleitung zum Turnen mit dem Eisenstab.** Mit 48 Figuren. Taschenformat. Fr. 2.
* Gleichwie die „Turnschule für Knaben und Mädchen“ ist auch dieser Leitfaden
schnell beliebt und vielfach eingeführt worden.
— **Guide pour les exercices de gymnastique avec la barre de fer.** Traduction de
H. Gobat. Fr. 2.
Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend vom 10.
bis 20. Jahre. 2. Aufl. Taschenformat. 50 Cts.

In unserem Verlage erschien soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Faesch, Friedrich, Lehrer in Basel, die **neue Orthographie**. Ein Aufgabenbüchlein für
schweizerische Volksschulen. Zur Einprägung der neuen Orthographie. Cart.
40 Cts.

Nachdem die von einer Commission im Auftrage des schweizerischen Lehrervereins
festgestellte neue Orthographie für die deutsch-schweizerischen Schulen erschienen ist,
dürfte es nun Aufgabe der betreffenden Lehrer sein, der neuen Schreibweise in ihren
Schulen Eingang zu verschaffen. Ein Versuch dazu soll die Herausgabe des vorliegenden
Büchleins sein.

Die gewählte Form der in diesem Büchlein vorkommenden Uebungen hat sich
beim Unterrichte bereits bewährt, und zur bessern Einprägung der von der bisherigen
Schreibweise abweichenden Wörter sind diese mit fetter Schrift gedruckt.

St. Gallen, April 1882.

Huber & Cie., Buchhandlung.

J. WURSTER & Co.

Landkarten-Handlung

13 Neumarkt — ZÜRICH — Neumarkt 13



Reichhaltiges Lager

von
Atlanten,

Wand- und Handkarten

aller Länder

für Schulen und Privatgebrauch.

RELIEFS,

GLOBEN,

PANORAMAS

etc.

Topographische Karten der Schweiz

(sogen. Dufour-Karten in den verschiedenen Ausgaben)

und der einzelnen Kantone, von welchen solche erschienen sind.

Generalstabs-Karten der angrenzenden Länder.

Regelmässige Verbindungen mit den ausländischen kartographischen
Anstalten und Dépôts von Admiralitäts- und Generalstabs-Karten.

Auf Verlangen machen wir, soweit es die Natur unserer
Artikel gestattet, gerne Ansichtssendungen, wie wir auch auf alle Anfragen
über Karten etc. bereitwilligst Auskunft ertheilen.

Das Aufziehen von Karten wird prompt und billigst besorgt.

Schweizerische Lehrmittelanstalt

Orell Füssli & Co.

Centralhof

Zürich

Bahnhofstrasse Centralhof.

Täglich geöffnet von morgens 8 Uhr bis abends 7 Uhr.

Sammlung von Veranschaulichungsmitteln für alle Fächer auf den verschiedenen
Schulstufen. Fröbel'sche Materialien für den Kindergarten, Wandtafeln für den An-
schauungsunterricht, geographische Karten, Globen, Tellurien, Reliefs. — Naturgeschicht-
liche Präparate und anatomische Modelle, Zeichnungsmaterialien für Freihand-, geo-
metrisches und technisches Zeichnen, Vorlagen und Modelle.

Grosse Sammlung physikalischer Apparate aller Art. Alle einschlägige Literatur,
in- und ausländische Lehrmittel.

Pädagogisches Lesekabinet mit 80 Fachzeitschriften des In- und Auslandes.

Jeden Samstag von 2—4 Uhr Vorweisung und Erklärung der physikalischen Apparate.

Eintritt frei.

(O LA 32)

Stellegesuch.

Ein an der Universität in Zürich stu-
dierender italienischer Lehrer, der ausser
seiner Muttersprache auch des Deutschen
und Französischen mächtig ist, wünscht
Anstellung in einem Institut in Zürich oder
Umgebung. Auskunft erteilt Hr. Erziehungs-
rat Näf, Seefeld Nr. 35.

Schulbuchhandlung Antenen, Bern. Ver-
anschaulichungsmittel für den Unterricht
in allen Klassen: Fröbels Beschäftigungs-
mittel für Kindergärten; Schweizerisches
Bilderwerk mit Kommentar; Geographie-
karten, Globen, Atlanten, Reliefs, Physi-
kalische Apparate, Anatomische Modelle,
Zählrahmen, Nährahmen für Arbeits-
schulen; Wandtafeln, Wandtafelzirkel,
Leutemanns Thierbilder, Verlag obliga-
torischer Lehrmittel des Kantons Bern,
grosses Sortiment in- und ausländischer
Lehrmittel, Schreib- und Zeichenmateria-
lien. **Katalog gratis und franko.**

600 geometrische Aufgaben

für schweizerische Volksschulen
gesammelt von Prof. H. R. Ruegg.
Mit Holzschnitten. Solid gebunden.
Preis 60 Rp. Schlüssel dazu, broch.
Preis 60 Rp. Diese vorzügliche Samm-
lung, von der Kritik allgemein aufs
günstigste beurteilt, wird hiemit zur
Einführung in Schulen bestens em-
pfohlen.

Verlag von Orell Füssli & Co.,
Zürich.

König, Schweizergeschichte II. Aufl. geb.
70 Cts.

**Rufer, H., Exercices et Lectures, Cours
élémentaire de langue française,** geb.
I. Teil 85 Cts., II. Teil Fr. 1. —

Auf Wunsch zur Einsicht.

Schulbuchhandlung Antenen, Bern.

Reisszeuge

für Schüler, in guter Qualität und sehr
billig, empfehle den Herren Lehrern — bei
Abnahme von mindestens 3 Stück mit Ra-
batt — bestens.

F. Sulzer, Mechaniker
in Winterthur.

NB. Reparaturen werden bestens ausge-
führt. Prospekte und Preiscurant
gratis. (H 1278 Z)

Billig zu verkaufen:

10 Bände von **Dr. K. A. Schmid's En-
cyclopädie des gesammten Unterrichts-
und Erziehungswesens**, 2. Auflage. Ganz
neu, ungebunden, grösstenteils noch nicht
aufgeschnitten. Zu erfragen bei der Ex-
pedition d. Bl.

Meine steinfreie künstlich bereitete, Schul-
kreide in Kistchen von ca. 2 Kilo;
umwickelte dreizöllige Stücke per Dutzend
à 30 Cts.; farbige per Dutzend à 75 Cts.,
und sehr gute Naturkreide in Kistchen von
3 Kilo — empfehle zu gefälliger Abnahme
bestens.

J. J. Weiss, Lehrers, Winterthur.